

Zukunftssicherung - Bezugsumwandlung

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Nur für
Mitarbeiter der
Firma Powerserv!

Mit der Zukunftssicherung gemäß § 3 (1) 15a EStG in Form einer Bezugsumwandlung haben Sie die Möglichkeit, aufgrund der Steuerersparnis wesentlich mehr Erträge als bei einer privaten Vorsorge zu erhalten. Rund um den Ablauf hier die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

§ Was ist eine Gehaltsumwandlung? Wofür werden die EUR 25,00 verwendet?

- § Gemäß § 3 (1) 15a EStG kann ein Dienstnehmer **bis zu EUR 25,00 seines Monatsbezuges** in eine Zukunftssicherung in Form einer Lebensversicherung **umwandeln**.
- § Der **Nettoaufwand** beträgt **zwischen EUR 18,75 und EUR 12,50** – abhängig vom Grenzsteuersatz des Mitarbeiters.

EUR 25,00 Prämie monatlich					
Für die Grenzsteuersätze	25 %	35 %	42 %	48 %	50 %
Bruttobezug monatlich	von 1.286,00 bis 1.851,00	bis 3.175,00	bis 5.897,00	bis 8.397,00	bis 84.230,00
Ihr Nettoaufwand monatlich	18,75	16,25	14,50	13,00	12,50
Ihr Vorteil monatlich	6,25	8,75	10,50	12,00	12,50

(Werte in EUR)

- § Der **Differenzbetrag** auf EUR 25,00 wird **aus dem Steuervorteil finanziert**.
- § Diese steuerfreien EUR 25,00 werden **als Prämie in eine Lebensversicherung** - direkt über eine Bezugsumwandlung - einbezahlt.

§ Welche Vorteile haben Sie als Mitarbeiter?

- § **Lohnsteuerfreie** Beiträge bis EUR 300,-- pro Jahr
- § **Höhere Erträge** durch Steuerersparnis und Gruppenkonditionen (im Vergleich zur privaten Vorsorge)
- § Unverfallbarkeit des Versicherungsanspruches ab der ersten Einzahlung
- § **Zusätzliche** Pensionsvorsorge

§ Welche Form der Lebensversicherung ist möglich?

Es sind **folgende Varianten der Klassischen Lebensversicherung** möglich:

- § Erlebensversicherung
- § Er- und Ablebensversicherung

§ Wie lange ist die Vertragsdauer (Laufzeit)?

Je nach gewähltem Tarif gibt es unterschiedliche Mindestlaufzeiten:

- § **Erlebensversicherung**
muss eine Laufzeit bis zum gesetzlichen Pensionsantritt haben
- § **Er- und Ablebensversicherung:**
Vertragslaufzeit frei wählbar, mind. jedoch 15 Jahre bzw. bis Pensionsantritt

Zukunftssicherung - Bezugsumwandlung

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Nur für
Mitarbeiter der
Firma Powerserv!

§ Können Sie während der Laufzeit von der Bezugsumwandlungs-Vereinbarung zurücktreten?

Ja, die Bezugsumwandlungs-Vereinbarung **kann** vom Versicherten **widerrufen** werden.

§ Wer erhält die Polizza?

Die Polizza muss **beim Dienstgeber hinterlegt** sein, der Mitarbeiter erhält auf Wunsch eine Kopie.

§ Was passiert im Ablebensfall?

Die Höhe der Leistung entnehmen Sie bitte - entsprechend ihrer Tarifauswahl - den Erläuterungen zum Blicktarif. Die Zahlung ergeht an den Bezugsberechtigten im Ablebensfall.

§ Wer sind die Bezugsberechtigten?

- § Im **Erlebensfall** die versicherte Person (Dienstnehmer).
- § Im **Ablebensfall** die Hinterbliebenen oder gesetzlichen Erben.

§ Sind die Leistungen am Ende der Laufzeit zu versteuern?

Nein, der Mitarbeiter erhält die fällige **Kapitalleistung steuer- und sozialversicherungsfrei**.
Es handelt sich also quasi um eine Brutto- für Nettoveranlagung.

Wird eine lebenslange Pensionszahlung gewählt, so ist diese bis zur Erreichung des Ablösekapitals steuerfrei (gemäß § 29 EStG).

§ Was geschieht, wenn Sie aus der Firma ausscheiden?

Sie erhalten die Originalpolizza von Ihrem Dienstgeber und können wie folgt frei darüber verfügen:

- § Die Zahlung kann **privat fortgesetzt** und auch **erhöht** werden.
- § Eine **Übernahme durch den nächsten Arbeitgeber** ist möglich.
- § Der Vertrag kann **rückgekauft** werden, die Auszahlung ist **steuerfrei**.
- § Die Zahlungen können **ausgesetzt** werden.

§ Ist eine Kapitalauszahlung bei aufrechtem Dienstverhältnis vor Ende der Laufzeit möglich?

Grundsätzlich ist das nicht vorgesehen. Ein **vorzeitiger Rückkauf** bewirkt eine **Versteuerung der ursprünglich steuerfrei belassenen Beträge**. Wird der Vertrag beispielsweise nach drei Jahren im aufrechten Dienstverhältnis rückgekauft, ist der Betrag für diese drei Jahre als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 10 EStG zu versteuern.

WICHTIG:

Dies gilt jedoch nicht bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
In diesem Fall kommt es zu keiner Versteuerung!

§ Werden durch die Gehaltsumwandlung Sozialversicherungsansprüche (Pensionsanspruch, etwaige Invaliditätspension, etc.) gekürzt?

Nein, die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin vom Bruttolohn abgeführt.
Daher kommt es zu **keiner Veränderung der Sozialversicherungsansprüche**.